

FÖRDERSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2020

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz eine widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums, das heißt ein Bericht mit Belegung der Kosten bei der zuständigen Studiendekanin/beim zuständigen Studiendekan abgegeben werden.

Einreichtermine: 05.10.2020 und 06.11.2020

Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).

Antragstellung per Email an das Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften dekanat.bau@tugraz.at:

1. [Datenblatt](#)
2. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
3. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer/s habilitierten Universitätslehrer/in/s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Erbringung des Studienerfolgsnachweises (für den 1. Einreichtermin: bis 28.02.2019 und für den 2. Einreichtermin: bis 30.09.2019)

Weitere Informationen:

NAWI-Graz-Studierende können nur an ihrer Stammuniversität für ein Leistungsstipendium einreichen.

Eine Reihung erfolgt nach dem gewichteten Notendurchschnitt des Studienerfolgs im jeweiligen Studienjahr.

Über die Vergabe der Förderstipendien entscheidet der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Förderstipendiums besteht.

Juli 2020

Studiendekan Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Helmut Knoblauch e.h.